

Mandanten- Brief

July 2023

1. Anpassung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung

Mit dem **Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz**, das Bundestag und Bundesrat kurz vor der Sommerpause verabschieden wollen, werden **Regelungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung nachjustiert** und **viele Leistungen verbessert**. Außerdem werden die **Beitragssätze neu festgelegt**. Während auf **kinderlose Beitragszahler eine Beitragserhöhung** zukommt, zahlen **Eltern ab dem zweiten Kind künftig weniger** als heute. Als erster Schritt der Reform soll die Finanzgrundlage der Pflegeversicherung stabilisiert werden, indem die **Beitragssätze schon ab dem 1. Juli 2023 angepasst** werden. Diese Änderung soll **erste Leistungsverbesserungen ab dem 1. Januar 2024** ermöglichen. In einem zweiten Schritt werden dann **sämtliche Leistungen zum 1. Januar 2025 nochmals spürbar angehoben**.

Die Beitragsanpassung zum 1. Juli 2023 besteht selbst ebenfalls aus zwei Teilen. Zur Finanzierung der Reform wird der **allgemeine Beitragssatz um 0,35 % angehoben**. Gleichzeitig wird eine **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt**, das 2022 die **bisherige Regelung des Beitragssatzes** zur Pflegeversicherung als **verfassungswidrig** eingestuft hat. Das Gericht war der Überzeugung, dass im geltenden System **Eltern mit mehr Kindern** gegenüber solchen mit weniger Kindern **benachteiligt** werden, weil der mit der Kinderzahl wachsende Erziehungsaufwand beim Beitrag keine Berücksichtigung findet. Daher wird der **Beitragssatz ab dem 1. Juli 2023 zusätzlich nach der Kinderzahl differenziert** und der **Zuschlag für kinderlose Beitragszahler** von 0,35 % **um 0,25 % auf 0,6 % angehoben**. Für **Beitragszahler ohne Kinder** gilt damit ein **Beitragssatz in Höhe von 4,0 %**, während **Eltern mit einem Kind** nur einen **Beitragssatz von 3,4 %** zahlen. Ab dem zweiten Kind **reduziert sich der Beitrag um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind**. Dieser Abschlag gilt **nur während der Erziehungsphase**, also bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. **Nach der Erziehungszeit** zahlen auch Mitglieder mit mehreren Kindern wieder den **regulären Beitragssatz von 3,4 %**. Der **Arbeitgeberanteil** am Pflegeversicherungsbeitrag bleibt dabei immer **konstant bei 1,7 %**, während Arbeitnehmer je nach Zahl und Alter der Kinder unterschiedliche Beiträge zahlen (GB = Gesamtbeitrag inkl. Arbeitgeberanteil):

- **Kinderlose: 2,30 %** (GB 4,00 %)
- **Eltern mit 1 Kind oder ohne Kinder unter 25: 1,70 %** (GB 3,40 %)
- **Eltern mit 2 Kindern**, davon mind. 1 unter 25: **1,45 %** (GB 3,15 %)
- **Eltern mit 3 Kindern**, davon mind. 2 unter 25: **1,20 %** (GB 2,90 %)
- **Eltern mit 4 Kindern**, davon mind. 3 unter 25: **0,95 %** (GB 2,65 %)
- **Eltern mit 5 Kindern**, davon mind. 4 unter 25: **0,70 %** (GB 2,40 %)

Die **Elterneigenschaft** sowie **Zahl und Alter der Kinder** sind **in geeigneter Form nachzuweisen**. Während Selbstzahler den Nachweis direkt gegenüber



umfangreiche Reform
der Pflegeversicherung

neue Beitragssätze
ab 1. Juli 2023

verbesserte Leistungen
erst ab 2024

allgemeiner Beitragssatz
steigt um 0,35 %

Bundesverfassungsgericht
verlangt Besserstellung für
Eltern mehrerer Kinder

höhere Beiträge für
Kinderlose, Entlastung
für Eltern mit mehreren
Kindern

Abschlag von 0,25 %
pro Kind unter 25 Jahren

Arbeitgeberanteil
beträgt immer 1,7 %

Arbeitnehmeranteil liegt
zwischen 0,7 % und 2,3 %

Nachweis der Eltern-
eigenschaft erforderlich

der Pflegekasse erbringen müssen, müssen **Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber einen Nachweis vorlegen**, z.B. die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder. Der Arbeitgeber sollte diesen dann, sofern er die Lohnabrechnung nicht selbst macht, **möglichst bald an die Lohnbuchhaltung weiterreichen**. Zwar will die Bundesregierung ein Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder entwickeln. Dazu sind aber noch keine Details bekannt.

Wie bisher gilt, dass der **Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht gilt**, wenn der Nachweis **innerhalb von drei Monaten nach der Geburt** des Kindes vorgelegt wird. Andernfalls wirkt der Nachweis erst nach Ablauf des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wird. Für die Umstellung auf die neue Regelung gibt es aber eine **Ausnahme für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder**: Sofern der **Nachweis** für diese Kinder **bis zum 31. Dezember 2023** noch **nachträglich erbracht** wird, **gilt** er **rückwirkend ab dem 1. Juli 2023**. Allerdings kann es im Fall eines nachträglichen Nachweises mit der Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge etwas dauern. Am besten liegt der Nachweis aber schon vor der Lohnabrechnung für Juli 2023 vor, denn nur dann kann die korrekte Beitragsabrechnung ab Juli 2023 gewährleistet werden.

2. Steuerliche Behandlung der Kindertagespflege

Nach mehr als sechs Jahren hat das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Fassung seiner **Verwaltungsanweisung zu den Einkünften von Tagesmüttern** und anderen Personen, die eine Kindertagespflege anbieten, veröffentlicht. Die wichtigste Änderung in der Neufassung, die **ab dem Kalenderjahr 2023 gilt**, ist eine Anhebung der monatlichen Betriebsausgabenpauschale von 300 Euro auf 400 Euro. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

- **Einkunftsart**: Erfolgt die Tagespflege im Haushalt der betreuenden Person oder der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen und werden Kinder verschiedener Erziehungsberechtigter **eigenverantwortlich betreut**, dann ist die Kindertagespflege eine **selbstständige erzieherische Tätigkeit**. Werden stattdessen Kinder in deren eigener Familie **nach den Anweisungen der Erziehungsberechtigten** betreut, ist die betreuende Person **in der Regel Arbeitnehmer** und die Erziehungsberechtigten die Arbeitgeber. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Werbungskosten oder der Arbeitnehmerpauschbetrag abgezogen werden.
- **Gewinnermittlung**: Die laufenden Zahlungen an die Kindertagespflegeperson sind **steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit**. Das gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der Mittel. Die **Steuerbefreiung für nebenberufliche erzieherische Tätigkeiten** (Übungsleiterpauschale) **gilt nicht** für diese Zahlungen. Allerdings sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleisteten **Erstattungen für Beiträge** zu einer Unfallversicherung, einer angemessenen Alterssicherung und einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung **steuerfrei**.
- **Betriebsausgaben**: Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind die tatsächlich angefallenen und **nachgewiesenen Betriebsausgaben** abzuziehen. Dazu zählen insbesondere die **Nahrung für die betreuten Kinder, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel** sowie die **Miete, Betriebskosten und Ausstattungsgegenstände** (Möbiliar) für die zur

Nachweis rechtzeitig an die Lohnbuchhaltung weiterleiten

automatisiertes Nachweisverfahren in Vorbereitung

Nachweise gelten regulär erst ab dem Folgemonat

bis Ende 2023 auch rückwirkender Nachweis für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder möglich

Regelungen für Einkünfte aus Kindertagespflege ab 2023 überarbeitet

Anhebung der Betriebsausgabenpauschale

Einnahmen sind entweder freiberufliche Einkünfte oder Arbeitslohn

freiberufliche Einkünfte liegen unabhängig von der Herkunft der Mittel vor

keine Übungsleiterpauschale für Einnahmen aus Kindertagespflege

Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten. Daneben sind **Kommunikations-, Weiterbildungs- und Fahrtkosten** sowie die **Aufwendungen für die Freizeitgestaltung** der betreuten Kinder abziehbar. Auch die **Beiträge für Versicherungen**, soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind Betriebsausgaben. Keine Betriebsausgaben sind dagegen die Beiträge zur Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung.

- **Betriebsausgabenpauschale:** Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben kann auch eine **Betriebsausgabenpauschale von 400 Euro je Kind und Monat** abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine **wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden** zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit davon ab, ist die **Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig zu kürzen**. Für Zeiträume, in denen die betreuende Person verhindert ist, die vereinbarten Betreuungszeiten zu absolvieren (Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.), kann die Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld währenddessen weitergezahlt wird. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz wirken sich nicht auf die Pauschale aus, sodass diese auch im Fall einer vorübergehenden Schließung, in der keine Einnahmen erzielt werden, abgezogen werden kann.
- **Freihalteplätze:** Erhält die betreuende Person laufende Geldleistungen für Freihalteplätze, die im Fall von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, kann anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben eine **Pauschale von 50 Euro je Freihalteplatz und Monat als Betriebsausgaben** abgezogen werden. Für die Zeit, in der ein Freihalteplatz mit einem Kind belegt ist, wird natürlich die höhere Pauschale von 400 Euro angesetzt. Beide **Pauschalen** sind **auf 20 Arbeitstage im Monat ausgelegt** und **zeitanteilig anzusetzen**.
- **Einschränkungen:** Findet die **Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten** statt, können die Betriebsausgabenpauschalen nicht abgezogen werden. In diesen Fällen ist **nur der Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben** möglich. Außerdem dürfen die Betriebsausgabenpauschalen nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden. Ein Verlust aus der Kindertagespflege kann also allenfalls dann anfallen, wenn nicht die Pauschalen, sondern die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

nachgewiesene Betriebsausgaben können abgezogen werden

zur Vereinfachung auch Abzug einer Betriebsausgabenpauschale statt tatsächlicher Ausgaben möglich

Pauschale beträgt jetzt 400 Euro je Kind und Monat

für Freihalteplätze gilt eine Pauschale von 50 Euro

zeitanteilige Kürzung der Pauschalen bei weniger als 40 Wochenstunden und weniger als 20 Tagen Betreuungszeit im Monat

Pauschalen nur möglich, wenn auch Raumkosten anfallen

Gutachten im Auftrag von Interessenverbänden hält Bundesmodell für verfassungswidrig

Einwände gelten teilweise auch für Ländermodelle

3. Musterklagen zur Grundsteuer

Ein **Gutachten über das Bundesmodell der Grundsteuer** im Auftrag des Bundes der Steuerzahler kommt zu dem Ergebnis, dass das **Grundsteuergesetz verfassungswidrig** ist. Das Gutachten dient nun als Grundlage für die **Musterklagen**, die der Bund der Steuerzahler gemeinsam mit Haus & Grund **gegen das Bundesmodell** anstrengen will. Das Gutachten nennt gleich mehrere Gründe für die Verfassungswidrigkeit des Bundesmodells, das in elf Ländern gilt. Diese sind **teilweise auch auf die Modelle anderer Bundesländer übertragbar**, in denen zum Teil ebenfalls Musterklagen von den Verbänden gegen die jeweiligen Landesregelungen betrieben werden. Da die **Grundlagenbescheide für die neue Grundsteuer** in der Regel **weiterhin ohne Vorläufigkeitsvermerk** ergehen, müssen Immobilieneigentümer die **Festsetzung**

selbst **per Einspruch offen halten**, wenn sie von einem späteren Urteil profitieren wollen. Das Thüringer Finanzministerium hat schon darauf hingewiesen, dass bei den Finanzämtern immer mehr Einsprüche gegen die Bescheide zur Grundsteuer eingehen, meist aus verfassungsrechtlichen Bedenken heraus.

4. Fremdübliche Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos

Der **Verzicht auf eine angemessene Verzinsung** der **auf einem Gesellschafterverrechnungskonto** verbuchten Darlehensforderung der GmbH gegen einen Gesellschafter kann zu **einer verdeckten Gewinnausschüttung** führen. Der Bundesfinanzhof hat damit das Prinzip bestätigt, dass der nicht vergütete Entzug von Liquidität zu Lasten der GmbH regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Wenn die GmbH selbst keine Verbindlichkeiten hat, deren Zinssatz als Anhaltspunkt für eine angemessene Verzinsung dienen kann, hält der Bundesfinanzhof den **Grundsatz der Margenteilung auch in einem strukturellen Niedrigzinsumfeld** für gerechtfertigt. Bei der Margenteilung wird für die Schätzung der fremdüblichen Zinsen davon ausgegangen, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen in der Regel teilen. Der fremdübliche Zins, der für die Prüfung einer verdeckten Gewinnausschüttung anzusetzen ist, ist also der Mittelwert aus vergleichbaren Bankeinlagen und -darlehen.

5. Corona-Hilfen sind keine außerordentlichen Einkünfte

Die **staatlichen Hilfsleistungen** während der Corona-Pandemie sind **keine außerordentlichen Einkünfte**, für die ein ermäßigter Steuertarif gelten würde. Das hat das Finanzgericht Münster für die im Jahr 2020 gezahlten Corona-Hilfen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, November- und Dezemberhilfe) entschieden. Für die Überbrückungshilfe II bis IV gilt aber dasselbe, weil sich die Corona-Hilfen in allen Fällen **weder auf mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken noch in einem anderem Veranlagungszeitraum bezogen** wurden als dem, für den sie gezahlt worden sind.

6. Kostenbeteiligung bei einer doppelten Haushaltsführung

Das Vorliegen eines eigenen Hausstands außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte setzt nicht nur eine Wohnung, sondern auch eine **finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus. Der zweite Teil der Regelung zielt vor allem auf Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz bei den Eltern haben. Der Bundesfinanzhof hat dazu klargestellt, dass die **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung zwar **nicht erkennbar unzureichend** sein darf. Als Vergleichsmaßstab dienen die im Jahr entstandenen Haushalts- und sonstigen Lebenshaltungskosten. Allerdings sieht das Gesetz **keine bestimmte Grenze vor**, und **ebenso wenig** ist eine **laufende Beteiligung an den Kosten** erforderlich. Dass der Kläger erst zum Jahresende einen größeren Betrag überwiesen hat, wirkt sich also nicht negativ aus, zumal er auch nennenswerte Lebensmitteleinkäufe am Heimatort nachweisen konnte.

Immobilien Eigentümer
müssen weiterhin
Einspruch einlegen

zu niedrige Verzinsung
der Forderung gegen die
GmbH führt zu verdeckter
Gewinnausschüttung

fremdüblicher Zins kann
sich aus eigenen Auf-
wendungen der GmbH
oder aus Margenteilung
ergeben

Corona-Hilfen erfüllen
nicht die Voraussetzungen
von außerordentlichen
Einkünften

Hauptwohnsitz erfordert
auch Beteiligung an den
Haushalts- und Lebens-
haltungskosten

kein fester Mindestanteil
oder laufende Zahlung
erforderlich